

### **Bekanntmachung Nr. 8 der Gemeinde Hennstedt**

Die von der Gemeindevertretung am 5. September 1980 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 1980 - IV 810 C - 512 114 - 61 26 - mit Hinweis gemäß § 6 BBauC genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit der Bewirkung dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Beginn des 23. Januar 1981 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem Bundesbaugesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bewirkung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hennstedt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Gemeinde Hennstedt  
Rehder, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau  
am 22. Januar 1981

Erläuterungsbericht  
zur 2. Flächennutzungsplanänderung  
der Gemeinde Hennstedt

Hennstedt, im Mai 1979  
im August 1979  
im September 1980  
im Februar 1981

1. Änderungsfläche östlich der L 123 und nördlich des Ortskernes

Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan vom 25.8.1970 als Sportplatz und Dauerkleingartenfläche ausgewiesen.

Da kein Bedarf für Dauerkleingärten in Hennstedt besteht und der Sportplatz von der Lage her ungünstig liegt, ist die Gesamtfläche in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet worden.

2. Änderungsfläche am Ortskern

In dieser Fläche sind ein vorhandenes Polizeidienstgebäude und ein Postgebäude ausgewiesen worden. Die Nutzung der restlichen Fläche ändert sich gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan nicht.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist entlang der L 121 ein 20 m breiter anbaufreier Streifen (§ 29 Straßen- und Wegegesetz) vorgesehen.

Gegen die Schallimmission der übergeordneten Straße werden entlang der L 121 ausreichende Schallschutzmaßnahmen nach DIN 18005 ergriffen.

Innerhalb der Wohnbaufläche befindet sich ein archäologisches Denkmal (LA 24 Urnenfriedhof), das gemäß § 5 (6) BBauG nachrichtlich übernommen wird.

"Das Denkmal soll nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu seiner Zerstörung führen würden, muß das Denkmal durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das LVF untersucht werden. Das LVF ist von solchen Maßnahmen mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter der Adresse Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig, zu benachrichtigen. Grabungen sind nach § 18 DSchG genehmigungspflichtig."

3. Änderungsfläche, die sich westlich vom Ortskern von der nördlichen bis zur südlichen Gemeindegrenze erstreckt.

Die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes ist auf die gemeinsame Grenze der Flurstücke 17/1 und 17/2 verschoben worden. Dadurch liegt das ausgewiesene Sondergebiet (Wochenendhausgebiet) nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.

Das Wochenendhausgebiet wird durch Anpflanzungen gegen die offene Landschaft abgeschirmt. Zwischen der Waldgrenze und der Bebauung wird ein Streifen von 30 m freigehalten (§ 3 Abs. 1 LVO zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 2.12.1975 (GVOBl Schl.-H. S. 289). Entlang der L 123 ist ein 20 m breiter anbaufreier Streifen ausgewiesen.

Gegen die Schallimmission der übergeordneten Straßen werden zum Schutz des Wochenendhausgebietes an der L 123 und des allgemeinen Wohngebietes entlang der K 37 ausreichende Schallschutzmaßnahmen nach DIN 18005 ergriffen.

~~Um eine sichere fußläufige Verbindung zwischen Wochenendhausgebiet und dem Ortskern zu gewährleisten, wird von der Südgrenze des Wochenendhausgebietes bis zur Ortsdurchfahrt, entlang der L 123, ein Gehweg angeordnet.~~ \*

Weiterhin sind 3 archäologische Denkmäler, die in das Denkmalsbuch eingetragen sind und unter Denkmalschutz stehen, in den Plan nachrichtlich übernommen worden (§ 5 (6) BBauG). Es handelt sich um 3 Grabhügel (LA 15, 16 und 29). Die 3 eingetragenen Denkmäler sind zu schützen und zu erhalten. Die Veränderung eingetragener Denkmäler und ihrer Umgebung (Schutzfläche) ist genehmigungspflichtig durch die Denkmalschutzbehörden (§ 9 DSchG).

Westlich des Ortskernes ist die Fläche für einen Sportplatz neu ausgewiesen worden. Der Standort läßt eine Mitbenutzung des Sportplatzes durch die nahegelegene Dörfergemeinschaftsschule zu.

Südlich der im geltenden Flächennutzungsplan vom 25.8.1970 ausgewiesenen Kläranlage ist alternativ eine Fläche für Klärteiche ausgewiesen worden. Die Genehmigung nach § 33 LWG ist vom Melf unter dem 06.12.79 - VIII 241c/5.08.06-01- erteilt.

(1) = siehe letztes Blatt (Rückseite)./.

Die quer durch das Gemeindegebiet verlaufende Ferngasleitung ist in der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden.

Die im geltenden Flächennutzungsplan vom 25.8.1970 ausgewiesene Fläche für ein Verwaltungsgebäude sowie die sich südlich und südostwärts anschließenden bebauten Flächen sind umgewidmet worden in (MD) = Dorfgebiet. Die Nutzung der damals von der Gemeinde angemieteten Amtsräume ist entfallen, die übrigen Flächen werden nunmehr entsprechend der tatsächlichen Nutzung dargestellt.

5 archäologische Denkmäler (Grabhügel und Urnenfriedhöfe) sind nachrichtlich übernommen worden (LA 1, 8, 9 und 38) (§ 5 (6) BBauG).

"Die Denkmäler sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, müssen die Denkmäler durch wissenschaftliche Ausgrabungen durch das LVF untersucht werden. Das LVF ist von solchen Maßnahmen mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter der Adresse Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig, zu benachrichtigen. Grabungen sind nach § 18 DSchG genehmigungspflichtig."

Die im geltenden Flächennutzungsplan vom 25.8.1970 falsch eingetragenen vorgeschichtlichen Funde sind getilgt worden.

4. a) Bauvorhaben im Bereich von E-Versorgungsleitungen bedürfen vor Baubeginn der Zustimmung der Schleswig.
- b) Im Bereich des Sportplatzgeländes (Grundstück 4c lt. Flurbereinigungsplan) ist die Erdgas-HD-Leitung mit Betonplatten abzudecken.

Hoch- und Tiefbauten sowie Anpflanzungen mit wurzelnden Pflanzen innerhalb des 16 m breiten Schutzstreifens der Gasleitung sind untersagt.



  
Bürgermeister

- (1) Die Abwässer werden durch ein Mischwasserkanalnetz ausreichend bemessenen, natürlich belüfteten Klärteichen zugeführt und nach Klärung in einen vorhandenen Vorfluter (den Bullenbach) geleitet./.

Erläuterungsbericht ergänzt:

Hennstedt, den 19.02.1981



  
Bürgermeister

2. architektonische Planunterlagen (Grundriss und Grundrissschnitte) sind nachfolgend übernommen worden (LA 1, 2, 3 und 4).

Die im Rahmen der Planunterlagen von 22.12.1979 tatisch eingetragenen sowie städtischen Pläne sind geprüft worden. Die im Rahmen der Planunterlagen von 22.12.1979 tatisch eingetragenen sowie städtischen Pläne sind geprüft worden.

Die im Rahmen der Planunterlagen von 22.12.1979 tatisch eingetragenen sowie städtischen Pläne sind geprüft worden. Die im Rahmen der Planunterlagen von 22.12.1979 tatisch eingetragenen sowie städtischen Pläne sind geprüft worden.

Im Rahmen der Planunterlagen von 22.12.1979 tatisch eingetragenen sowie städtischen Pläne sind geprüft worden.

  
Bürgermeister

